03 2020

Mandanten - Sonder - Info 03

Röper & Collegen

Stettiner Straße 6
22850 Norderstedt

040 - 523 12 18

Sehr geehrte Mandanten,

nachfolgend unsere dritte Mandanten-Sonder-Info zum Thema Corona mit den unserer Meinung nach für Sie wichtigen aktuellen Entwicklungen und Themen.

1. Hilfsprogramm des Bundesfinanzministeriums

Finanzielle Soforthilfe (steuerbare Zuschüsse) für Kleinstunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Solo-Selbstständige und Angehörige der Freien Berufe bis zu 10 Beschäftigten.

- Bis 9.000 Euro Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 5 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)
- Bis 15.000 Euro Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)

Sofern der Vermieter die Miete um mindestens 20 Prozent reduziert, kann der ggf. nicht ausgeschöpfte Zuschuss auch für zwei weitere Monate eingesetzt werden.

Voraussetzung:

- Wirtschaftliche Schwierigkeiten in Folge von Corona. Unternehmen darf vor März 2020 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein. **Schadenseintritt nach dem 11. März 2020**.
- Existenzbedrohung bzw. Liquiditätsengpass bedingt durch Corona sind zu versichern.

Antragstellung:

Wie und wo genau die Soforthilfen beantragt werden können, ist derzeit noch nicht im Detail bekannt. Die Antragstellung soll aber möglichst elektronisch erfolgen. Hierzu werden wir umgehend informieren, sobald es neue Informationen gibt**. Weiterhin muss der Bundestag am 25.03. und der Bundesrat am 27.03. noch ihre Zustimmung erteilen**.

2. KfW-Sonderprogramm 2020

Die Bundesregierung hat ein Maßnahmenpaket beschlossen, mit dem Unternehmen bei der Bewältigung der Coronakrise unterstützt werden. Hierbei kommt der KfW die Aufgabe zu, die kurzfristige Versorgung der Unternehmen mit Liquidität zu erleichtern.

Wenden Sie sich bitte für mehr Informationen an Ihre Hausbank bzw. an Ihren Bankberater.

3. Hilfsprogramm der Landesregierung Schleswig-Holstein

- Die Zuschüsse aus dem Landesprogramm werden nur gewährt, wenn **kein Anspruch auf Zuschüsse aus dem Bundesprogramm** bestehen.

  - 2.500 Euro sind für Solo-Gewerbetreibende und Solo-Selbstständige
  - 5.000 Euro für Gewerbetreibende und Selbstständige mit 1 bis zu 5 Vollzeitarbeitskräfte
  - 10.000 Euro für Gewerbetreibende und Selbstständige mit bis zu 10 Vollzeitarbeitskräften

Antragstellung:
Beantragung erfolgt über die IB.SH. Diese teilt mit:

„Das Wirtschaftsministerium Schleswig-Holstein und die IB.SH arbeiten derzeit mit Hochdruck daran, eine kurzfristige Antragstellung zu ermöglichen. Wir bitten Sie noch um wenige Tage Geduld. Bitte sehen Sie derzeit von Rückfragen ab. Wir informieren umgehend, wenn die Antragstellung starten kann."

4. Hamburger Corona Soforthilfe (HCS) des Senats

Der Senat legt mit der IFB ein Soforthilfeprogramm für kleine und mittlere Betriebe und Freiberufler (Hamburger Corona Soforthilfe, HCS) auf, die als Adressaten der städtischen Corona-Allgemeinverfügungen unmittelbar in eine existenzbedrohende Schieflage oder existenzgefährdende Liquiditätsengpässe geraten sind. Die Hamburger Corona Soforthilfe soll nach der Zahl der Beschäftigten gestaffelt sein und den in Vorbereitung befindlichen allgemeinen Notfallfonds des Bundes sinnvoll ergänzen.

Vorgesehen sind direkte, echte Zuschussmittel in Höhe von

- 2.500€ (Solo-Selbstständige)
- 5.000 € (weniger als 10 Mitarbeiter)
- 10.000 € (10-50 Mitarbeiter)
- 25.000 € (51-250 Mitarbeiter)

Um die Förderung optimal mit dem Notfallfonds des Bundes zu verzahnen, startet das genaue **Antrags-, Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren nach dem Beschluss des Notfallfonds des Bundes durch das Bundeskabinett voraussichtlich in der kommenden Woche.**

5. Steuerstundungen / Herabsetzungen der Vorauszahlungen

Folgende Vorauszahlungen können von den betroffenen Unternehmen/Personen herabgesetzt werden:

- Einkommensteuer / Körperschaftssteuer
- Gewerbesteuer

Eine Stundung folgender Steuern ist möglich:

- Umsatzsteuer-Vorauszahlungen / Umsatzsteuer
- Einkommensteuer / Körperschaftsteuer
- Gewerbesteuer

Steuerabzugsbeträge wie Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer, können nicht gestundet werden.

Ansprüche auf den **Gesamtsozialversicherungsbeitrag** kann dann gestundet werden, wenn die **sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für das Unternehmen verbunden wäre** und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

Siehe hierzu auch Mandanten–Sonder-Info zu Corona–Nr. 02 Ziffer Nr. 2

6. Kurzarbeitergeld

Erfährt ein Unternehmen einen erheblichen vorübergehenden Arbeitsausfall kann es Kurzarbeitergeld beantragen. Dies gilt auch wenn der Betrieb vorsorglich vorübergehend geschlossen wird. Siehe hierzu auch Mandanten-Sonder-Info zu Corona–Nr. 02 -Ziffer Nr. 1

Kurzarbeit beantragt der Arbeitgeber, also der Unternehmer, bei seiner regional zuständigen Agentur für Arbeit. Dazu ist eine “Anzeige über Arbeitsausfall“ bei der zuständigen Agentur für Arbeit notwendig, die Unternehmen auch online vornehmen können. Diese Anzeige über Arbeitsausfall wird von Ihrer Arbeitsagentur geprüft. Nach Prüfung der Anzeige durch die Arbeitsagentur können Sie den “Antrag auf Kurzarbeitergeld“ stellen.

Höhe des Kurzarbeitergeldes

- Arbeitnehmer erhalten 60 Prozent ihres Nettolohns für die ausfallende Arbeitszeit,
- bei Kindern im Haushalt 67 Prozent.
- Sozialbeiträge werden zu 100 Prozent erstattet,

Diese Prozentzahlen sind auf die Beitragsbemessungsgrundlage in der Arbeitslosenversicherung begrenzt.

Voraussetzungen

- Die Voraussetzungen für Kurzarbeitergeld sind im Sozialgesetzbuch III genau geregelt. Kurzarbeit kann der Arbeitgeber demnach anmelden, wenn der Arbeitsausfall unvermeidbar ist und der Betrieb alles getan hat, um ihn zu vermindern oder zu beheben. Zeitguthaben, Überstunden oder Ähnliches müssen zuerst eingesetzt werden, auch die Anordnung von Urlaub ist zulässig. Urlaub, der schon genehmigt ist, kann nicht ohne Weiteres wieder gestrichen werden.

- Betriebe sollen Kurzarbeitergeld schon nutzen können, wenn nur 10 Prozent der Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sind

- Normalerweise wird die Auszahlung von Kurzarbeitergeld auf 12 Monate beschränkt, es soll nun leichter auf 24 Monate verlängert werden können.

7. Beratungskostenzuschuss für das Einrichten von Homeoffice

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und Handwerksbetriebe können ab sofort finanzielle Unterstützung erhalten, wenn sie kurzfristig Homeoffice-Arbeitsplätze schaffen. Erstattet werden bis zu 50 Prozent der Kosten einer unterstützenden Beratung durch ein vom BMWi autorisiertes Beratungsunternehmen. Das Förderprogramm ”go-digital” des BMWi sieht hierfür ein spezielles, schnelles und unbürokratisches Verfahren vor.

Der neue Förderbaustein deckt unterschiedliche Leistungen ab, von der individuellen Beratung bis hin zur Umsetzung der Homeoffice-Lösungen, wie beispielsweise der Einrichtung spezifischer Software und der Konfiguration existierender Hardware. Betriebe, die von der Förderung profitieren wollen, müssen zunächst über die Beraterlandkarte ein Beratungsunternehmen in ihrer Region suchen und mit ihm einen Beratervertrag abschließen. Von diesem Punkt an übernimmt das Beratungsunternehmen alle weiteren Schritte für die Unternehmen.

Von der Förderung können rechtlich selbstständige Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Handwerks mit technologischem Potenzial mit weniger als 100 Beschäftigten und einem Vorjahresumsatz oder einer Vorjahresbilanz von höchstens 20 Millionen Euro profitieren. Bei einem maximalen Beratertagessatz von 1.100 Euro beträgt der Förderumfang maximal 30 Tage.

Konkrete Fragen zur Förderfähigkeit und Beantragung beantwortet der Projektträger, die EURONORM GmbH, telefonisch unter 030 97003-333.

8. Staatliche Lohnerstattung bei Quarantäne

Entschädigungsansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz bestehen nur bei angeordneter (häuslicher) Isolation oder Quarantäne. Nur wer aufgrund des Coronavirus offiziell unter Quarantäne gestellt wird, einem sogenannten “Tätigkeitsverbot“ unterliegt und dadurch einen Verdienstausfall erleidet, kann eine Entschädigung beantragen.

Antragstellung:

Die Anträge sind innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Beendigung des Tätigkeitsverbots oder der Isolation an folgende Adresse zu stellen.

Landesamt für soziale Dienste
Schleswig-Holstein
Steinmetzstraße 1-11
24534 Neumünster

9. Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe

Die Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe will Betrieben die Beiträge für die Zeit vom 15. März bis 15. Mai zinslos stunden. Ein formloser Antrag kann telefonisch über 0621 4456-1581 oder per E-Mail an beitrag@bgn.de gestellt werden. Das Angebot gilt sowohl für BGN-Versicherungen als auch für den Arbeitsmedizinischen und Sicherheitstechnischen Dienst der BGN (ASD*BGN).

10. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bereitet eine gesetzliche Regelung zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht vor, um Unternehmen zu schützen, die infolge der Corona-Pandemie in eine finanzielle Schieflage geraten. Als Vorbild hierfür dienen Regelungen, die anlässlich der Hochwasserkatastrophen 2002, 2013 und 2016 getroffen wurden.

11. Beratungsleistung Förderlotsen der IB.SH

Betroffene Unternehmen können sich direkt durch die Förderlotsen der IB.SH neutral und unentgeltlich über Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten beraten lassen (Telefon 0431 9905-3365, foerderlotse@ib-sh.de

Mit freundlichen Grüßen

J. Röper

Stand der Informationen ist der 24.03.2020

Trotz sorgfältiger und gewissenhafter Bearbeitung aller Beiträge übernehmen wir keine Haftung für den Inhalt.

Diese Informationen ersetzten keine individuelle Beratung. - Sie sind soweit sie nicht steuerliche Themen betreffen rein informeller Natur. Sie ersetzen daher keine Rechtsberatung bei dem Anwalt Ihres Vertrauens.